

Satzung Südhaardter Sportverein 2023 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Südhaardter Sportverein 2023.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz eingetragen und führt den Zusatz „e. V.". Die Kurzform des Namens lautet: Südhaardter SV 23.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Edesheim.
- (4) Die Vereinsfarben sind: Schwarz, blau, grün.
- (5) Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und im Südwestdeutschen Fußballverband e.V. sowie im Pfälzer Turnerbund e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein kann Mitglied weiterer anerkannter sportfachlicher Verbände werden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden, so erkennt er deren Satzungen und Ordnungen ebenfalls an. Gleichwohl kann der Verein aus solchen Fachverbänden austreten.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein betreibt vor allem Fußball, aber auch andere Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein pflegt Heimatgefühl und Volksbewusstsein und will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.
- (2) Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.
- (3) Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt und Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung bzw. Verwirklichung mitwirken will.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich auch die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge oder Umlagen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

c) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor dem Vereinsrat zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied unaufgefordert, binnen einer Frist von vierzehn Tagen, alle in seinem Besitz befindlichen Vereinseigentümer dem Vorstand herauszugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen vereinsöffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend der besonderen Ordnungen - sollten solche bestehen - zu nutzen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird vom Vereinsrat in Form einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Höhe von Sonderbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Dem Vorstand obliegt es - in begründeten Fällen - Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen; entsprechende Anträge der Mitglieder sind an den Vorstand zu richten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsrat und
 - c) der Vorstand.
- (2) Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
- (3) Berät und/oder beschließt ein Vereinsorgan über einen Gegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Person hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.
- (4) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Abteilungsberichte,
 - d) die Entgegennahme des Finanzberichts,
 - e) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Wahl des Wahlleiters zur Wahl des Vorsitzenden,
 - h) die Wahl des Vorstands,
 - i) die Wahl der Vereinsräte,
 - j) die Wahl der Kassenprüfer,
 - k) die Beschlussfassung über Anträge,
 - l) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Für Vereinsfunktionen können alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Abwesende können zur Wahl in ein Vereinsamt nur vorgeschlagen werden, wenn sie sich im Vorfeld schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt zu übernehmen bzw. die Wahl anzunehmen.

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben des Vereinsrats

- (1) Der Vereinsrat ist das kollegiale Leitungsorgan des Vereins.
- (2) Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands gemäß §14 dieser Satzung,
 - b) dem Vereinsrat mit dem Geschäftsbereich Infrastruktur,
 - c) dem Vereinsrat mit dem Geschäftsbereich Wirtschaftsbetrieb,
 - d) dem Vereinsrat mit dem Geschäftsbereich Veranstaltungen,
 - e) den Abteilungsleitern gemäß §19 dieser Satzung,
 - f) den Abteilungsjugendleitern gemäß §19 dieser Satzung,
 - g) den weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereinsrates.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vereinsratsmitgliedes ist der Vereinsrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Dem Vereinsrat obliegt insbesondere:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über das Schließen einer Abteilung,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - c) die Gründung und Auflösung von Ausschüssen.
- (5) Der Vereinsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Einberufung des Vereinsrats

Der Vorsitzende lädt nach Bedarf - mindestens einmal pro Quartal – zu Sitzungen des Vereinsrats ein. Im Verhinderungsfall obliegt dies dem Schriftführer.

§ 13 Beschlussfassung des Vereinsrats

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, diejenige des Schriftführers.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Finanzvorstand.
- (2) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Finanzvorstand vertreten den Verein nach außen jeweils allein.
- (3) Der Schriftführer ist der Vertreter des Vorsitzenden.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Erstellung und Anpassung von Vereinsordnungen,
- f) die Gründung von Abteilungen,
- g) die Gründung und Auflösung von Ausschüssen.

(2) Der Vorstand verantwortet alle Pflichten und Aufgaben des Vereins, die laut Satzung nicht bei der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsrat liegen.

§ 16 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung - in der Regel für die Dauer von zwei Jahren - einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen werden. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt ein Vereinsmitglied, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

§ 17 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Schriftführers.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Finanzvorstand zu unterschreiben.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können durch den Vereinsrat oder den Vereinsvorstand zur Erledigung arbeitsintensiver Vorhaben gebildet werden.
- (2) Ausschüsse arbeiten in ihrem Fachgebiet selbstständig und berichten an das Vereinsorgan, welches sie eingesetzt hat. Der Vorstand kann sich über den Stand der Arbeit zu jeder Zeit informieren lassen.
- (3) Mitglied in einem Ausschuss können sowohl Vereinsmitglieder als auch Nicht-Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Ausschuss hat sich einen Vorsitzenden und Stellvertreter zu wählen.
- (5) Der Ausschussvorsitzende kann weitere Mitglieder in den Ausschuss berufen.
- (6) Ein Ausschuss kann durch das Vereinsorgan, das ihn gebildet hat, aufgelöst werden
- (7) Mit Erlöschen des Zwecks des Ausschusses wird dieser aufgelöst.

§ 19 Abteilungen

- (1) Für die im Verein bestehenden besonderen Gruppen von Mitgliedern können - mit Genehmigung des Vereinsvorstands - rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstands das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt - sofern vorhanden und vom Vorstand genehmigt - die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweck bewegen muss. So weit durch eine Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Vereinssatzung für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen behandeln selbstständig diejenigen Angelegenheiten, welche nur sie selbst betreffen.
- (3) Ämter der Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Sofern vom Vereinsvorstand bei Neugründung einer Abteilung oder entstandener Vakanz Mitglieder des Abteilungsvorstands bestellt werden, müssen diese von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter sowie gegebenenfalls dem Abteilungsjugendleiter und seinem Stellvertreter.
- (6) Der Abteilungsleiter und gegebenenfalls der Abteilungsjugendleiter sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vereinsrats.
- (7) Grundsätzlich bestimmt allein der Vereinsrat über die Mittelverwaltung und -Verwendung der Abteilungen. Den Abteilungen kann durch den Vereinsrat gestattet werden, die ihnen zufließenden Sach- und Geldmittel in eigener Verantwortung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zu verwalten und zu verwenden. Bei der Mittelverwaltung und -verwendung sind die Grundsätze des §2 dieser Satzung unbedingt zu beachten. Der Vereinsvorstand kann jederzeit Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der Abteilungen verlangen; auf sein Verlangen hin ist ihm auch Einblick in die entsprechenden Unterlagen der Buchhaltung zu gewähren.
- (8) Die Abteilungen können zusätzlich zu den Beiträgen des Vereins einen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser ist auf Vorschlag durch den Abteilungsvorstand durch den Vereinsrat festzusetzen und in die Beitragsordnung aufzunehmen.
- (9) Abteilungen können durch Beschluss des Vereinsrats aufgelöst werden.

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufen. In dieser erfolgt die Beschlussfassung in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Ortsgemeinden Roschbach, Edesheim und Hainfeld zwecks Verwendung zur Förderung des Sports wobei das im Eigentum des Vereins stehende Grundstück in der Gemarkung Flemlingen, Flurstücksnummer 785, samt der darauf befindlichen bauliche Anlagen allein der Ortsgemeinde Roschbach zufällt.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 30.03.2023 beschlossen und tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Diese Satzung ersetzt die bis zu diesem Tage geltende bisherige Satzung des Vereins, die mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft tritt.
- (3) Diese Satzung ist den Mitgliedern des Vereins nach ihrem Inkrafttreten in ihrem vollen Wortlaut in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch eine geeignete Bekanntmachung auf diese Satzung und deren Veröffentlichung hinzuweisen.
- (4) Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist.

Roschbach, 30.03.2023

eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Landau am 04.07.2023